



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 4
40190 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - <Telefon>
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Datum
3. Dezember 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
M 3



Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 28. November 2002 habe ich Herrn Landtagsabgeordneten Peter Eichensehr die schriftliche Beantwortung verschiedener Fragen zum Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen zugesagt.

In der Anlage übersende ich Ihnen meine Antworten an Herrn Abgeordneten Peter Eichenseher vom heutigen Tag in 170facher Ausfertigung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Axel Horstmann)



Landtag Nordrhein-Westfalen

Peter Eichenseher MdL

Verkehrspolitischer Sprecher
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Peter Eichenseher MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie u. Verkehr
Herrn Osthoff Haroldstr. 4

40190 Düsseldorf

Per fax 837 2690

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Tel. (0211) 884 - 2809 / 2805

Fax (0211) 884 - 3517

peter.eichenseher@Landtag.nrw.de

Bürgerbüro Bad Driburg

Peter Eichenseher

Lange Str 85

33014 Bad Driburg

Tel: 05253 932 612

FAX: 05253 932 613

peter.eichenseher-mdl@landtag.nrw.de

28.11.2002

Fragen zur Umsetzung des Tariftreuegesetzes im ÖPNV-Bereich

Sehr geehrter Herr Osthoff,

in der heutigen Sitzung des Verkehrsausschusses sind drei Fragen offen geblieben. Die Frage der Beamten-Ausleihe durch das Bundeseisenbahnvermögen zu Arbeitnehmerkonditionen ist nach der Sitzung mündlich hinreichend erläutert worden.

1. Welche für die Unternehmen praktikable Lösung schlägt das MVEL vor, um Arbeitnehmer mit bestehendem Tarifvertrag für unterschiedliche anzuwendende Tarifverträge einzusetzen. Wer trägt die entstehenden Mehrkosten?
2. Inwieweit ist der Eingriff in bestehende Tarifverträge verfassungsgemäß?
3. Die Anwendung des Gesetzes würde in vielen Bereichen des ÖPNV zu einer Verteuerung von ca 20.% führen. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, die Mehrkosten, die den Aufgabenträgern dadurch entstehen, auszugleichen?
4. Die Verteuerung von ÖPNV-Leistungen durch das Tariftreuegesetz kann zur der Abbestellung von ÖPNV-Leistung und damit der Gefährdung von Arbeitsplätzen führen. Durch welche Maßnahmen will die Landesregierung dieser Gefahr begegnen?

Für eine Beantwortung bis zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Eichenseher



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Herrn
Peter Eichenseher MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 4
40190 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4201
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Datum

03, Dezember 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
V B 1 - 31 - 25/2

Fragen zur Umsetzung des Tariftreuegesetzes im ÖPNV-Bereich

Ihr Schreiben vom 28.11.2002

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre mit o.a. Schreiben gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Das MVEL schlägt den Verkehrsunternehmen keine praktische Lösung vor, wie Arbeitnehmer mit bestehendem Tarifvertrag für unterschiedlich anzuwendende Tarifverträge einzusetzen sind. Es ist Angelegenheit der Verkehrsunternehmen, dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen und den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Die dann entstehenden Mehrkosten müssen die Verkehrsunternehmen tragen. Fraglich ist allerdings, ob die so für die Unternehmen entstehenden Mehrkosten im Wettbewerb an den Besteller weitergegeben werden können.

Zur Frage 2:

Die Regelungen des Entwurfs des Tariftreuegesetzes sind verfassungsgemäß. Verfassungsrechtlich diskutiert werden Tariftreue Regelungen unter dem Aspekt der negativen Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Grundgesetz). Die Koalitionsfreiheit bedeutet, dass niemand zur Mitgliedschaft in einer Koalition, d.h. einem Arbeitgeber – oder Arbeitnehmerverband gezwungen werden darf. Dies geschieht durch das Tariftreuegesetz auch nicht.

Der öffentliche Auftragnehmer muss allerdings seine Arbeitnehmer im Prinzip materiell so stellen, als sei er Mitglied einer Tarifvertragspartei. Dieser mittelbare materielle Koalitionszwang ist vergleichbar mit der Situation bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. Diese ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt worden (naturgemäß gibt es in der Rechtswissenschaft auch andere Meinungen). In der gleichen Weise ist die Rechtmäßigkeit der Tarifbindung zu sehen. Die Tarifbindung ist darüber hinaus weniger gravierend, da sie nur für öffentliche Aufträge gilt, nicht für die gesamte unternehmerische Tätigkeit, wie die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifen. Ein verfassungswidriger Eingriff in bestehende Tarifverträge liegt somit nicht vor.

Diese Einschätzung entspricht dem Votum der Mehrheit der im Jahr 2001 im damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichteten Arbeitsgruppe „Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen“ in ihrem Bericht vom 06.09.2001. Von dort wurde die Vereinbarkeit einer Tariftreue Regelung mit Grundgesetz und Europarecht bei Beachtung einer Reihe von Punkten bejaht. Diese Punkte beachtet der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf.

Zur Frage 3:

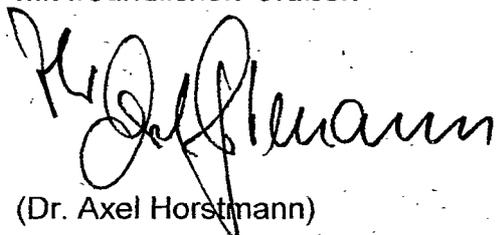
Eine Verteuerung von ÖPNV-Leistungen in Höhe von 20 % ist nicht zu erwarten, da mit dem Tariftreuegesetz zukünftigen Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich entgegen gewirkt werden soll. Die Landesregierung erwartet, dass sich der zukünftige Wettbewerb im ÖPNV nicht auf die billigsten Arbeitskräfte erstreckt; sie will kein Sozialdumping. Vielmehr soll sich der Wettbewerb auf die beste Qualität einer

ÖPNV-Leistung zu annehmbaren Preisen erstrecken. Daher erwartet die Landesregierung durch ein Tariftreuegesetz keine höheren Fahrpreise in größerem Umfang. Deshalb wird sich für die Aufgabenträger die Frage der Ausgleichspflicht für Mehrkosten nicht stellen.

Zur Frage 4:

Da aus der Beantwortung der Frage 3 hervorgeht, dass es keine Verteuerungen von ÖPNV-Leistungen in größerem Umfang geben wird, braucht die Landesregierung keine Maßnahmen zu ergreifen, die der Gefährdung von Arbeitsplätzen entgegen wirkt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Horstmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

(Dr. Axel Horstmann)